

MAX KICK

Steuerberater
Landw. Buchstelle

ELMAR GROSSER

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

DANIEL KICK

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
-angestellter Berufsträger-

JUDITH DAGNER

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
- angestellte Berufsträgerin -

INGE GROSSER

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberaterin

Mooslohstraße 56
92637 Weiden
Tel. 0961 67018-0
Fax 0961 25515
info@kick-grosser.de

Mo-Do 7:30 Uhr – 17:00 Uhr
Fr 7:30 Uhr – 13:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung!

Weitere Beratungsstelle:

Haidauer Straße 1
92648 Vohenstrauß
Tel. 09651 9203-0
Fax 09651 9203-20

www.kick-grosser.de

Weiden, den
./

Informationen zur Änderung des Umsatzsteuersatzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Teil des Corona-Hilfspaketes hat die Regierung eine auf 6 Monate befristete Änderung der Umsatzsteuersätze beschlossen. Das soll den Kaufimpuls für den Verbraucher erhöhen und zum Konsum verleiten.

Auf jeden Fall damit verbunden ist eine Reduzierung der abzuführenden Beträge an die EU nach Brüssel, weil diese auch vom Umsatzsteueraufkommen eines jeweiligen Landes abhängig sind.

Unternehmerseitig jedoch führt die befristete Umstellung der Umsatzsteuer zu einem gewissen Aufwand, der im Einzelfall z. B. bei der Programmierung des Gastronomiekassensystems auch finanziell sicherlich zu Buche schlägt. Besonders ärgerlich ist, wie wir aus diesem Mandantenkreis vernommen haben, dass ja erst kürzlich das Kassensystem im Hinblick auf die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für Speisen – Vorsicht: Nicht für die Getränke! – von 19 % auf 7 % neu programmiert worden ist und jetzt der Techniker nochmals antreten muss, um die erneute Reduktion der Speisen von 7 % auf 5 % und aller übrigen Leistungen von 19 % auf 16 % in das System einpflegen muss.

Bei wartungsaufwendigen Systemen, bleibt auch die Frage im Raum stehen, ob es den Anbietern gelingt, innerhalb der verbliebenen kurzen Zeit von rund 2 Wochen alle Systeme rechtzeitig umzuprogrammieren, damit am 01.07.2020 dann tatsächlich korrekt abgerechnet wird.

Das Stichwort „korrekt Abrechnen“ bringt uns auch zu einer ganzen Reihe von Einzelfragen, die wir in dieser Information für Sie beantworten möchten:

1. Die Steuersatzänderung ist befristet auf Lieferungen und Dienstleistungen im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.
2. Die Umsatzsteuersatzreduzierung für Gastronomieumsätze ist befristet, vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021. Die Umsatzsteuersatzreduzierung gilt nur für Speisen, nicht für Getränke. In diesem Bereich ergibt sich also die Situation, dass sich die Umsatzsteuer für Getränke von Juli bis Dezember auf 16 % ermäßigt, ab 01. Januar 2021 dann wieder 19 % betragen wird. Der Umsatzsteuersatz für Speisen wird am 01.07.2020 auf 5 % gesenkt und erhöht sich ab 01.01.2021 dann auf 7 %, am 01.07.2021 wieder auf 19 %.
3. Maßgeblich ist immer das tatsächliche Lieferdatum, nicht jedoch Vertrags- oder Rechnungsdatum. Wer also im Juni einen Kaufvertrag für ein Auto unterschreibt oder dies zum Beispiel im Februar bereits getan hatte, das Fahrzeug aber erst im Juli ausgeliefert wird, erhält die Rechnung mit dem neuen Umsatzsteuersatz von 16 %. Anders sieht es natürlich dann im Dezember aus. Wenn die Auslieferung des Gegenstandes bis zum 31.12.2020 nicht klappt, sondern erst Anfang Januar erfolgt, ist dann wieder der höhere Umsatzsteuersatz zu berechnen, auch wenn der Kaufvertrag aus der Phase der geringeren Umsatzsteuer stammt.
4. Wenn die Auslieferung bzw. Lieferung des Gegenstandes noch Ende Juni erfolgt ist, die Rechnung aber erst im Juli geschrieben wird, muss auf der Rechnung noch der 19 %ige Umsatzsteuersatz stehen, nicht etwa schon der mit 16 % reduzierte Bereich.

Die gleiche Logik gilt für größere Vorhaben, zum Beispiel im Bau und Installation. Hier erstreckt sich die Leistung auf einen längeren Zeitraum, beispielsweise auf ein Jahr. Durch die Unternehmen werden hier Teil- bzw. Abschlagsrechnungen geschrieben. Hier kommt es auf den Vertrag an. Üblicherweise handelt es sich um einen Werkvertrag, bei dem z. B. der Einbau der kompletten Heizungsanlage Gegenstand ist. Der Vertrag ist erst erfüllt, wenn die Anlage komplett betriebsfertig und abgenommen ist.

Sofern die Abnahme also im Zeitfenster von 01.07. – 31.12.2020 erfolgt, ist die Schlussrechnung für das Vorhaben insgesamt mit 16 % Umsatzsteuer abzurechnen, sofern es sich nicht um Bauleistungen nach § 13 b Umsatzsteuergesetz handelt, bei dem sowieso keine Umsatzsteuer auszuweisen ist.

Die Rechnungsstellung hat dann so zu erfolgen, dass auf dem vertraglich vereinbarten Nettobetrag die dann gültige Umsatzsteuer von 16 % dazugerechnet wird. Auf den Abschlagszahlungen aus der Zeit vor der Mehrwertsteuerumstellung war natürlich noch 19 % Umsatzsteuer berechnet. Die Schlussrechnung sieht dann exemplarisch so aus:

Schlussrechnungsbetrag Netto	10.000,00 €
+ 16 % Umsatzsteuer	1.600,00 €
Bruttobetrag	11.600,00 €
Abzüglich Anzahlungsrechnung 08.06.2020	5.000,00 €
+ 19 % Umsatzsteuer	950,00 €
Bruttobetrag	5.950,00 €
Bleibt zu bezahlen Netto	5.000,00 €
+ 16 % Umsatzsteuer	650,00 €
Bruttobetrag	5.650,00 €

5. Die Änderung des Mehrwertsteuersatzes ist also dem Grunde nach sowieso nur spannend für Privatkunden bzw. gewerbliche Kunden ohne Vorsteuerabzug und verschiedene medizinische Berufen. Hier ist darauf zu achten, dass zu Gunsten des Kunden und natürlich nur in den Fällen wo dies problemlos für den Kunden möglich ist, die Lieferung von Gegenständen bzw. die Fertigstellung von Aufträgen in das Zeitfenster von 01.07 – 31.12.2020 zu verschieben. Es macht also Sinn, den neuen PKW eben am 02.07.2020 und nicht am 28.06.2020 auszuliefern. Problematischer wird dies aber vermutlich zum Ende des Begünstigungszeitraumes, also Ende Dezember 2020. Hier werden viele Kunden noch auf der Auslieferung bzw. Fertigstellung der Bauleistung bestehen, um sich den günstigeren Mehrwertsteuersatz zu sichern. Hier müssen Sie gegebenenfalls für die erforderlichen Ressourcen zur Erfüllung der Aufgaben rechtzeitig Sorge tragen.
6. Es wurde jetzt übrigens bekannt, dass Sie im Laden nicht alle Preise neu auszeichnen müssen. Es würde ausreichen, die bisherigen Preisschilder zu belassen und an der Kasse die Umsatzsteuerauswirkung im Rahmen eines sogenannten Rechnungsrabattes von 2 % bzw. 3 % zu gewähren.
7. Bitte denken Sie daran, sogenannte Dauerrechnungen wie Mietverträge, Leasingverträge und dergleichen für den Zeitraum anzupassen.
8. Die Lieferung von Strom, Gas, Wärme oder ähnliches durch Versorgungsunternehmen werden üblicherweise nach Ablesezeiträumen abgerechnet.

An dieser Stelle ist es im Moment noch völlig unklar, wie hier zu verfahren ist, wenn keine Zwischenablesung zum 30.06.2020 erfolgt ist. Das Finanzamt hat bislang nur den Entwurf eines Erläuterungsschreibens hierzu veröffentlicht, dass aber derart fehlerbehaftet ist, dass es im Moment auch von den Behörden selbst als nicht verwendbar bezeichnet wird. Wir erwarten an dieser Stelle also noch eine Präzisierung.

9. Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird zugelassen, die Steuerberichtigung nachfolgendem vereinfachten Verfahren vorzunehmen:

Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschießungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.

10. Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.

11. Zu guter Letzt noch ein Hinweis an die Gastronomie:

Nach momentan gültiger Auskunft der Finanzverwaltung ist der Preis für das Frühstück aufzuteilen. Das Frühstück selber unterliegt dem Steuersatz von 5 % bzw. 7 % ab 2021, sofern es sich um die darin enthaltenen Speisen handelt.

Hinsichtlich der darin enthaltenen Getränke wie Kaffee, Tee, Säfte und dergleichen handelt es sich jedoch um Leistungen die mit 16 % bzw. später 19 % zu besteuern sind. Die Aufteilung der Frühstückspauschale hat nach eigenem Ermessen zu erfolgen.

Wir hoffen, Ihnen einige Fragen zu diesem im Einzelfall doch sehr aufwendigen Verfahren beantwortet zu haben. Im Einzelfall fragen Sie bitte einfach bei uns nach.

Mit freundlichen Grüßen